

GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



· 804 ·

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gilching

Sitzungstermin:	Dienstag, den 23. Januar 2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, Sitzungssaal, Rathausplatz 1, Gilching

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister	Manfred Walter
Zweiter Bürgermeister	Martin Fink
Dritter Bürgermeister	Heinrich Lenker
Gemeinderat	Thomas Beiwinkler
Gemeinderätin	Dr. Lisa Bock
Gemeinderätin	Rosa Maria Brosig
Gemeinderat	Michael Dosch
Gemeinderat	Oliver Fiegert
Gemeinderätin	Diana Franke
Gemeinderat	Herbert Gebauer
Gemeinderat	Dr. Stefan Hartmann
Gemeinderat	Hermann Högner
Gemeinderätin	Sophie Hüttemann
Gemeinderätin	Karin Keil
Gemeinderat	Martin Pilgram
Gemeinderat	Dr. Michael Rappenglück
Gemeinderätin	Selina Rieger
Gemeinderat	Harald Schwab
Gemeinderätin	Pia Vils Mayer
Gemeinderat	Christian Winklmeier

Nicht anwesend:

Gemeinderat	Wilhelm Boneberger (entschuldigt)
Gemeinderat	Manfred Herz (entschuldigt)
Gemeinderätin	Kerstin Königbauer (entschuldigt)
Gemeinderat	Peter Unger (entschuldigt)
Gemeinderat	Matthias Vils Mayer (entschuldigt)

Gesetzliche Mitgliederzahl:	25
Anwesend bei Beginn der Sitzung:	20

Schriftführer: Stephanie Schönberger

Vor Eintritt in die Beratungen stellt Erster Bürgermeister Walter fest:

1. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist ordnungsgemäße Ladung erfolgt.
2. Die Tagesordnung wurde ortsüblich veröffentlicht.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, nachdem mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben; sie ist somit genehmigt.

Protokoll:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2023

GR Gebauer informiert das Gremium, dass seine Wortmeldung unter Punkt 2.6 „Umgang mit der Klimakrise“ im Protokoll vom 12.12.2023 auf seinen Wunsch geändert wurde, da der Sachverhalt nicht ausreichend protokolliert wurde.

Gegen die insoweit geänderte öffentliche Niederschrift vom 12.12.2023 wird kein Einwand erhoben, sie ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20
Ablehnung: 0

2. Bericht der Referenten und Verbandsräte

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

3. Jahresrechnung 2023; Genehmigung der Jahresrechnung und Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- a) Der Gemeinderat nimmt gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Gilching mit Rechenschaftsbericht Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Gilching mit Rechenschaftsbericht in allen Teilen.
- c) Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 2 GO i. V. mit Art. 103 GO für das Rechnungsjahr 2023. Anschließend ist die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festzustellen (Art. 103 Abs. 3 GO)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20
Ablehnung: 0

4. Haushaltsplan 2024; Verabschiedung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan 2024, dem Stellenplan 2024 und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 0

5. Interkommunale Zusammenarbeit; Kooperation mit dem Standesamt der Gemeinde Weßling, Kleine Übertragung

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching stimmt zu, dass es zur Durchführung von Aufgaben zu einer kleinen Übertragung vom Standesamt Weßling zum Standesamt Gilching auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Vereinbarung kommt. Er ermächtigt den Ersten Bürgermeister, die Vereinbarung zu unterzeichnen, die das Landratsamt genehmigt hat, sofern der Inhalt und die Absicht dem entsprechen, was in der Anlage beigefügt ist.

b) Der Gemeinderat stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes zu, dass Frau Spreng die Leitung des Standesamts Weßling und Herr Meier die Stellvertretung übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 0

6. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Gilching zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Mit dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der „1. Änderungssatzung der Gemeinde Gilching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gemäß Art. 26 GO zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 0

7. Neubesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses; § 7 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Gilching

Auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppierungen und unter Einbeziehung der geltenden „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“

tes“ sowie der beschlossenen Änderungssatzung dazu, werden für die einzelnen Ausschüsse folgende ordentliche Mitglieder und dessen Stellvertreter bestellt:

Rechnungsprüfungsausschuss

	ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
CSU	Herrmann Högner	Michael Dosch	Thomas Beiwinkler
SPD	Dr. Michael Rappenglück	Christian Winklmeier	Sophie Hüttemann
Grüne	Martin Pilgram	Peter Unger	Herbert Gebauer
Freie Wähler	Matthias Vilsmayer	Heinrich Lenker	Dr. Stefan Hartmann
BfG	Rosa Maria Brosig	Oliver Fiegert	

Im Anschluss unterbricht BM Walter die öffentliche Sitzung von 20.15 Uhr bis 20.25 Uhr. Auf Vorschlag der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird GR Pilgram zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 0

8. Verschiedenes

8.1 Wanderausstellung "Preis Bauen im Bestand"

BM Walter weist das Gremium auf die Tischvorlage Wanderausstellung „Preis Bauen im Bestand“ hin, in der das Projekt der Gemeinde Gilching „Kinderhaus Argelsried, Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Dorfschule in Argelsried“ vertreten sein wird. Die Ausstellung ist ab dem 05.02.2024 bis 15.03.2024 im Treppenhaus des Regierungsgebäudes in der Maximilianstr. 39 in München zu den Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

8.2 Einladung zur Mitgliederversammlung der Feuerwehren Gilching und Geisenbrunn

BM Walter informiert den Gemeinderat über Mitgliederversammlungen der Feuerwehren. 02.02.2024 Feuerwehr in Gilching und 07.02.2024 Feuerwehr in Geisenbrunn mit gleichzeitiger Neuwahl Kommandant und Stellvertretung.

8.3 Europawahl - Wahlhelfer

BM Walter teilt mit, dass zur Europawahl am 09.06.2024 noch Wahlhelfer gesucht werden und bittet das Gremium um Unterstützung.

8.4 Sirenen Probealarm

BM Walter informiert über den am 03.02.2024 geplanten Sirenen Probealarm.

9. Information über eine Veranstaltung

GR Pilgram weist auf eine Veranstaltung des Vereins Zeitreise Gilching e.V. und pax christi am 06.02.2024 um 19.00 Uhr hin, die anlässlich des 80. Todestages von Juliana Meier im Vitussaal von St. Sebastian stattfinden wird.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Erster Bürgermeister Walter** schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift:

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Stephanie Schönberger
Schriftführerin

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Weßling auf das Standesamt Gilching auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Gemeinde Weßling überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes ab 1. März 2024 auf das Standesamt der Gemeinde Gilching („kleine Übertragung“).

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden

Weßling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Sturm
- übertragende Gemeinde -

und

Gilching, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Walter
- aufnehmende Gemeinde -

folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Weßling überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Weßling unter Fortbestand des Standesamtes Weßling auf das Standesamt der Gemeinde Gilching (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Weßling und Gilching verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der des Standesamtes Gilching nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Weßling werden von den Standesbeamt*innen der aufnehmenden Gemeinde Gilching wahrgenommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Weßling nicht durch deren eigene Standesbeamt*innen erledigt werden können bzw. nach Vorgabe der Standesamtsleitung (Satz 5) dürfen. Die Standesbeamt*innen der Gemeinde Gilching besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen die Standesbeamt*innen der aufnehmenden Gemeinde Gilching den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Leitung des Standesamtes Weßling wird unter Beachtung der Bestimmungsvoraussetzungen

des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von Standesbeamt*innen der Gemeinde Gilching wahrgenommen.

- (3) Die Gemeinde Weßling hat das Recht, eigene Standesbeamte*innen zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Gemeinde Weßling für das Standesamt Weßling bestellten Standesbeamt*innen bleiben – nach Absprache mit der Standesamtsleitung – weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (4) Die Befugnis des Bürgermeisters der Gemeinde Weßling zur Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes verbleiben bei der Gemeinde Weßling.
- (2) Die Gemeinde Gilching erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Gemeinde Weßling.
- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Gilching und Weßling durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Weßling entschädigt die aufnehmende Gemeinde Gilching für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwand in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 2 Euro je Einwohner.
- (2) Zu Grunde zu legen ist die Einwohnerzahl des Vorjahres wie sie vom Landesamt für Statistik jeweils zum Stichtag 30. Juni bekannt gegeben wird.
- (3) Die Höhe dieser Pauschale ist für beide Parteien in den ersten fünf Jahren bindend. Ab dem 01.01.2029 kann diese Pauschale durch Vorlage entsprechender Berechnungen erhöht werden bzw. können die Vertragspartner über die Höhe neu verhandeln.

- (4) Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Gemeinde Gilching zu bezahlen.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Weßling durch die Gemeinde Gilching

Die aufnehmende Gemeinde Gilching verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Weßling entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Weßling zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Weßling nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen der Gemeinde Gilching zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer vorherigen und ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden Gilching und Weßling und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinderäte) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Starnberg aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden beteiligten Gemeinden oder einer der Gemeinden kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamts Starnberg als untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

- (3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinden sowie die Fachaufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Weßling, den

Gilching, den

Gemeinde Weßling

Gemeinde Gilching

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Übersicht der jährlichen Fallzahlen des Standesamts Weßling gesamt für 2022
- Beschlüsse der Gemeinderäte Gilching und Weßling zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Weßling